

Amts-Blatt

des Regierungspräsidenten in Kattowitz

Stück 22

Ausgegeben Kattowitz, den 31. Mai 1941.

1941

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch, früh 9 Uhr der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhaltsverzeichnis:

- Inhalt des Reichsgesetzblatts . . . Nr. 179
26. 6. 41. Bekanntmachung über Höchstpreise
für Milch in den eingegl. Gebieten
des Regierungsbezirks Kattowitz . Nr. 180
15. 5. 41. Polizeiverordnung betr. Numerierung
der Grundstücke Nr. 181
— Personalmeldungen Nr. 182

- Verlorene Ausweise Nr. 183

Sonderbeilagen:

1. Vorschriften zur Feststellung, Ausschreibung und Erhebung der Viehseuchenabgaben in der Provinz Schlesien vom 1. April 1941.
2. Anordnung des Polizeipräsidenten in Sosnowitz über das Meldewesen.

179. Inhalt des Reichsgesetzblatts.

Teil I, Nummer 56: Erlass des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bochum. Vom 16. 5. 41. Seite 279.

Erlass des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Danzig. Vom 16. 5. 41. Seite 280.

Erlass des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Klagenfurt. Vom 16. 5. 41. Seite 280.

Erlass des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Lüneburg. Vom 16. 5. 41. Seite 281.

Erlass des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Reichenberg. Vom 16. 5. 41. Seite 281.

Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes. Vom 16. 5. 41. Seite 282.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken. Vom 16. 5. 41. Seite 283.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes. Vom 16. 5. 41. Seite 283.

Verordnung zur Einführung des Münzgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 17. 5. 41. Seite 284.

Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 19. 5. 41. Seite 284.

Teil II, Nummer 20: Verordnung zur Ausführung des deutsch-slowakischen Abkommens über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts. Vom 20. 5. 41. Seite 173.

Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-slowakischen Abkommens über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts. Vom 20. 5. 41. Seite 175.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

180. Bekanntmachung über Höchstpreise für Milch in den eingegliederten Gebieten des Regierungsbezirks Kattowitz.

Auf Grund der mir mit Erlass des Herrn Oberpräsidenten — Preisbildungsstelle — in Breslau vom 7. 12. 1940 erteilten Ermächtigung werden die Gemeinden des Kreises Bendzin:

Bobrownik,
Siichtschütz (Zychcitz),
Wojkowicz-Komorze,
Grodziec und
Strzemieschütz

in die Preisgruppe A der Anordnung über die Höchstpreise für Milch in den eingegliederten Gebieten des Regierungsbezirks Kattowitz vom 7. Dezember 1940 (Reg. Amtsblatt Stück 5/1941) aufgenommen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kattowitz, den 26. Mai 1941.

Der Regierungspräsident
— Preisüberwachungsstelle —

Verordnungen und Bekanntmachungen des Polizeipräsidenten.

181. Polizeiverordnung betreffend Numerierung der Grundstücke.

Auf Grund der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 24. 10. 1939 über die Handhabung der Polizeigewalt wird für die Ortschaften Bobrowniki, Golonog, Grodziec, Lagischa, Losien, Sontschow, Strzemieszyce-Male und Zombkowitz folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken sind verpflichtet, auf ihre Kosten das Grundstück mit dem ihm zugeteilten Hausnummerschild zu versehen.

(2) Die Hausnummern sind bei bebauten Grundstücken in der Mitte des Einganges in einer Höhe bis höchstens 2,50 m anzubringen.

(3) Ist infolge baulicher Umstände die Anbringung der Hausnummerschilder in dieser Höhe nicht möglich, so sind diese an der linken Seite der Eingänge in etwa gleicher Höhe zu befestigen. Bei Vorgärten in einer Tiefe von 3 m ab sind die Nummerschilder zweckmäßig an der Eingangspforte anzubringen.

(4) Dabei ist darauf zu achten, daß das Schild von der Straße aus leicht und gut sichtbar angebracht wird.

(5) Mehrere Grundstückseingänge eines Hauses sind mit einer Hausnummer und den Zusätzen a, b, c usw. zu versehen, wenn die Eingänge zu verschiedenen Wohnungen führen; sogenannte Neben- und Hintereingänge erhalten die Hausnummer des Haupteinganges.

§ 2.

(1) Grundstücke, die nach Erlaß dieser Polizeiverordnung errichtet oder fertiggestellt werden, sind möglichst mit Hausnummerschildern auszustatten, die während der Dunkelheit erleuchtet sind. Das gleiche gilt für bereits vorhandene Hausgrundstücke, die bauliche Veränderungen oder Reparaturen an der straßenwärts gelegenen Außenfront erfahren.

(2) Hausnummerleuchter müssen so beschaffen sein, daß die Nummern von der Seite und von vorn deutlich lesbar sind.

(3) Die Anbringung von Hausnummerleuchtern hat nach den Anweisungen der Baupolizeibehörde zu geschehen.

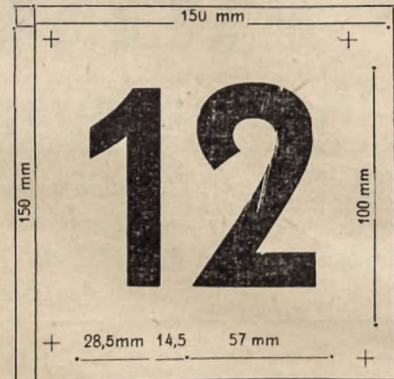
§ 3.

Soweit Hausnummerschilder neben der Hausnummer noch die polnische Straßenbezeichnung enthalten, ist diese innerhalb eines Zeitraumes von 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu entfernen.

§ 4.

Die Hausnummerschilder müssen, auch soweit wegen Unleserlichkeit neue Schilder angebracht werden müssen, dem nachstehenden Muster ent-

sprechen. Abweichungen, die ausnahmsweise aus architektonischen Gründen notwendig werden können, sind nur mit meiner Erlaubnis zulässig.



Der Untergrund soll weiß, die Schrift schwarz sein.

§ 5.

Bei Grundstücksumnumerierungen darf die Hausnummer in einer Übergangszeit von 1 Jahre nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die bisherige Nummer lesbar bleibt.

§ 6.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 7.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung wird ein Zwangsgeld bis zu 150,—RM, ersatzweise eine Zwangshaft bis zu 6 Wochen festgesetzt.

Bendzin, den 15. April 1941.

Der Landrat.

182. Personalnachrichten.

Ernannt mit Wirkung vom 1. 6. 1941 zu Kassensekretären (RBG. A 7a):

Kassenassistent Erich Witt in Kattowitz,

Kassenassistent Rudolf Baier in Bielitz,

Kassenassistent Otto Gabriel in Rybnik,

Kassenassistent Kurt Mintschke in Teschen.

183. Verlorene Ausweise:

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Kraftfahrzeugschein vom 28. 7. 1936 für das Kraftrad I K-207 062 für Anton Bujara, Langendorf.

Führerschein vom 2. 4. 40 für Alfons Gawron geb. 9. 5. 1893 in Roßberg wohnhaft in Mechtal, Parkstraße 3.

Hierzu 2 Sonderbeilagen:

1) Vorschriften zur Feststellung, Ausschreibung und Erhebung der Viehseuchenabgaben in der Provinz Schlesien vom 1. April 1941.

2) Anordnung des Polizeipräsidenten in Sosnowitz über das Meldewesen.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 *Rpf.* Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 *Rpf.* für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 *Rpf.* für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt.

Herausgegeben von der Regierung Kattowitz. — Druck: Schlesische Landesdruckerei, Kattowitz, Emmastr. 47. Anträge auf Lieferung von Amtsblättern und anderen Sonderbeilagen einschl. des Öffentlichen Anzeigers sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — zu richten.

Sonderbeilage

zu Stück 22 des Amtsblatts des Regierungspräsidenten in Kattowitz

Ausgegeben Kattowitz, den 31. Mai 1941.

Vorschriften

zur

Feststellung, Ausschreibung und Erhebung der Viehseuchenabgaben in der Provinz Schlesien vom 1. April 1941.

Auf Grund des § 10 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 31. Dezember 1938 werden hiermit folgende Vorschriften zur Feststellung, Ausschreibung und Erhebung der Viehseuchenabgaben erlassen.

1. Der Tag der Zählung wird vom Oberpräsidenten (Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes) bestimmt und den Land- und Stadtkreisen bekanntgemacht. Die Landkreise haben die Bürgermeister der Stadt- und Landgemeinden zu benachrichtigen.

2. Die Zählung geschieht unter Benutzung einer Zählungsliste nach Muster A. Eine Anleitung zur Vornahme der Zählung befindet sich auf der 1. Seite der Zählungsliste.

Die Vordrucke zu den Zählungslisten werden von der Provinz den Land- und Stadtkreisen geliefert.

Die Ausführungs-Anordnungen zur Zählung in den einzelnen Gemeinden und ihrer Beaufsichtigung werden den Landräten und Oberbürgermeistern überlassen.

3. Die Listen werden von dem Landrat oder dem Oberbürgermeister in einem Zählungsabschluß zusammengestellt. Alsdann erfolgt die Ausfertigung eines bescheinigten Kreiszahlungsabschlusses nach dem anliegenden Muster B.

Der Kreiszahlungsabschluß ist dem Oberpräsidenten (Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes) von den Land- und Stadtkreisen binnen zwei Monaten nach der Zählung einzusenden.

4. Der Oberpräsident (Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes) stellt die Kreiszahlungsabschlüsse — gesondert für Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel) und für Rinder — zusammen.

5. Die Erhebung der Viehseuchenabgaben geschieht auf Grund der §§ 21 und 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes jährlich im voraus.

Der zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten erforderliche Bedarf an Betriebsmitteln wird durch den Oberpräsidenten (Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes) ermittelt. Der unter Zugrundelegung des Viehzählungsergebnisses sich ergebende Einheitsbeitrag für Einhufer und Rinder ist auf volle 5 Rpf. nach oben aufzurunden.

Als Erhebungsgebühr werden den Kreisen 2 v. H. der ausgeschriebenen Abgaben mit der Maßgabe überlassen, daß es ihnen freisteht, den auf sie entfallenden Betrag ganz oder teilweise den Gemeinden ihres Bezirks als Hebegebühr zu überweisen.

Die Ausschreibung der Viehseuchenabgaben wird vom Oberpräsidenten (Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes) durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekanntgemacht (§ 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes). Die auf die Besitzer von Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) und Rindern entfallenden Beiträge sind hierbei näher zu bezeichnen. Ferner ist der Zeitpunkt der Erhebung zu bestimmen.

Einsprüche der Kreise gegen die Verteilung dieser Abgaben unterliegen den Bestimmungen des § 31 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes.

Den Landräten und Oberbürgermeistern wird die Ausschreibung durch besonderes Schreiben mitgeteilt.

6. In den Einzelnen Kreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie entfallenden Anteile an diesen Abgaben durch Unterverteilung auf die Gemeinden nach Maßgabe des bei der Zählung ermittelten Viehbestandes und demnächst in den Gemeinden die Einzelverteilung auf die Besitzer von Einhufern und von Rindern nach demselben Maßstabe, ohne Rücksicht auf Ab- und Zugänge seit der Zählung (§ 10 Abs. 3 der Satzung). Hat

jedoch ein Besitzer in der Zeit von der Viehzählung bis zum Beginn des Erhebungszeitraumes, für den die Zählung zugrunde lag, seinen Viehbestand vollständig aufgelöst, so kann er von der Zahlung der Beiträge befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberpräsident (Verwaltung des Schles. Provinzialverbandes).

7. Der Gesamtbetrag des von jedem beitragspflichtigen Tierbesitzer zu entrichtenden Beitrages ist in die Zählungsliste einzutragen, die Zählungsliste ist alsdann 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vor Beginn der 14 tägigen Frist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind spätestens binnen zehn Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister anzu-

bringen. Über die Anträge entscheidet in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister entgeltig.

8. Die Abgaben werden gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung von den Bürgermeistern eingezogen und vom Landrat und Oberbürgermeister an die Landeshauptkasse abgeliefert. Die Beitreibung der Rückstände geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

9. Die vorstehend bezeichneten Obliegenheiten der Landräte werden in den Stadtkreisen von den Oberbürgermeistern wahrgenommen.

Breslau, den 1. April 1941.

Der Oberpräsident

(Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes).

Muster A

Pferde- usw. und Rindvieh-Zählungsliste

der

Land- (Stadt-) Gemeinde

Kreis

1. Zu zählen und in die Liste aufzunehmen sind:

- a) alle Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel einschließlich der Fohlen und
- b) alle Rinder einschließlich der Kälber (§§ 11 und 12 des Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 und § 8 der Satzung vom 31. Dezember 1938).

2. Von der Aufnahme in die Liste bleiben ausgeschlossen:

- a) alle Tiere, die dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den staatlichen Landgestüten gehören (hierzu nicht zu rechnen, also in die Liste aufzunehmen sind die im Privateigentum von Offizieren befindlichen Pferde und die Dienstpferde der Landjäger);
- b) alles in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh (§ 70 Ziffer 1, § 71 Ziffer 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und § 9 der Satzung vom 31. Dezember 1938).

3. Jede Seite der Liste ist für sich aufzurechnen, und die Summen der einzelnen Seiten sind auf der Rückseite zusammenzustellen.

4. Nach Eintragung des Gesamtbetrages des von jedem beitragspflichtigen Tierbesitzer zu entrichtenden Beitrages in die Zählungsliste ist diese 14 Tage lang öffentlich auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung sind vor Beginn der 14 tägigen Frist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind spätestens binnen zehn Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister anzubringen. Über die Anträge entscheidet in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister entgeltig.

Beitrag für Pferde usw.

je Stück.....RM

Beitrag für Rinder

je Stück.....RM

Lfd. -Nr.	Vor- und Zuname des Besitzers	Stand	Pferde- pp. und Rindvieh bestand in Stückzahl bei der Zählung im Jahre 19.....		Beitrag für das Jahr 19.....		
			Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	Rinder	Pferde RM	Rinder RM	insgesamt RM
1							
2							
bis 20							
		Seite 1					

Zusammenstellung.

Seite	Stückzahl		Gesamtbetrag des Beitrags für das Jahr 19.....	
	Pferde usw.	Rinder		
1				
2				
bis 20				
Summe				

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorliegende Orts-Viehzählungsliste 14 Tage lang in der Zeit vom..... 19..... bis..... 19..... öffentlich ausgelegen hat.

....., den..... 19.....

Der Bürgermeister

(Siegel)

Muster B

Kreiszählungsabschluß.

Bei der am 194.....
in sämtlichen Gemeinden des Kreises
(in dem Stadtkreise)
vorgenommenen Viehzählung sind zusammen
..... Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel ein-

schließlich der Fohlen und Rinder ein-
schließlich der Kälber vorgefunden worden, was
auf Grund der Ortszählungslisten hiermit beschei-
nigt wird.

....., den..... 194.....

(Siegel)

Der Landrat — Der Oberbürgermeister
(Unterschrift)

Date		Description		Amount	
1900	Jan 1	Balance		100.00	
1900	Jan 15	Received from A. B.		50.00	
1900	Feb 1	Received from C. D.		25.00	
1900	Mar 1	Received from E. F.		75.00	
1900	Apr 1	Received from G. H.		100.00	
1900	May 1	Received from I. J.		150.00	
1900	Jun 1	Received from K. L.		200.00	
1900	Jul 1	Received from M. N.		250.00	
1900	Aug 1	Received from O. P.		300.00	
1900	Sep 1	Received from Q. R.		350.00	
1900	Oct 1	Received from S. T.		400.00	
1900	Nov 1	Received from U. V.		450.00	
1900	Dec 1	Received from W. X.		500.00	
1900	Dec 31	Total		2500.00	

Sonderbeilage

zu Stück 22 des Amtsblatts des Regierungspräsidenten in Kattowitz

Ausgegeben Kattowitz, den 31. Mai 1941.

Anordnung des Polizeipräsidenten in Sosnowitz über das Meldewesen.

Auf Grund der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 21. 10. 1939 — betr. das Meldewesen (Nr. 20 des Verordnungsblattes des Militärbereichs Oberschlesien — Chef der Zivilverwaltung vom 23. 10. 1939) eingeführt durch Verordnung des Oberbürgermeisters in Sosnowitz vom 26. 1. 1940 (Amtsbl. der Stadt Sosnowitz vom 26. 1. 1940 S. 159) und des Landrates des Kreises Bendzin vom 11. 1. 1940 (Bendziner Kreisblatt vom 12. 1. 1940 S. 8) wird folgende Anordnung erlassen:

I.

Allgemeine Meldepflicht.

§ 1.

Wer sich im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Sosnowitz umfassend den Stadtkreis Sosnowitz und die Ortschaften Bendzin, Dombrowa, Czeladz, Schümenschütz-Wielkie, Zagorze, Niwka, aufhält, ist nach den folgenden Vorschriften meldepflichtig.

§ 2.

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen 3 Tagen nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden und dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

(2) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

§ 3.

Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen 3 Tagen bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

§ 4.

(1) Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob.

(2) Außer dem Hauptmeldepflichtigen sind meldepflichtig:

- a) der Hauseigentümer für alle im Hause wohnenden Personen und
- b) der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen.

(3) Hat der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

§ 5.

(1) Der Hauptmeldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den ausgefüllten und von ihm, dem Wohnungsgeber und dem Hauseigentümer (Hausverwalter) unterschriebenen Meldeschein in 3 Ausfertigungen persönlich unter Vorlage seiner Ausweise bei der Meldestelle des zuständigen Polizeireviers abgibt.

(2) Jede Person ist auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Die Ehefrau und die Kinder des Haushaltsvorstandes sind jedoch, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstands zu melden. Dadurch ist der selbständigen Meldepflicht der Ehefrau und der nach Vollendung des 15. Lebensjahres selbständig meldepflichtigen Kinder genügt.

§ 6.

(1) Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) haben beim Einzug des Mieters oder Untermieters ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Anmeldeschein unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

(2) Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen.

§ 7.

(1) Bei dem Auszug des Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), bei Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber die Meldebehörde binnen einer Woche schriftlich von dem Auszug in Kenntnis setzen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Vordrucks bedienen können. Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben.

(2) Dieser Benachrichtigung der Meldebehörde bedarf es im Falle des Fortzuges des Mieters oder Untermieters aus der Gemeinde dann nicht, wenn Hauseigentümer (Verwalter) und Wohnungsgeber den Abmeldeschein des Ausziehenden (§ 5) unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldeschein davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

§ 8.

(1) Meldebehörde ist die staatliche Polizeiverwaltung in Sosnowitz.

(2) Der Meldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er sich bei der Meldestelle des örtlich zuständigen Polizeireviers meldet.

§ 9.

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen, sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

§ 10.

Für die An- und Abmeldung sind die vorgeschriebenen Meldescheinvordrucke zu verwenden, die in den Buchhandlungen erhältlich sind.

§ 11.

Die Meldebehörde erteilt den Meldepflichtigen auf dem dritten Exemplar des Meldescheines durch Abstempelung desselben eine Bestätigung seiner An- bzw. Abmeldung zur Vorlage bei der Meldebehörde des neuen Wohnortes bzw. Wohnreviers.

§ 12.

Wer in einer Gemeinde nach § 2 gemeldet ist und besuchsweise in einer Gemeinde bei Verwand-

ten oder Bekannten wohnt, muß sich nach Ablauf von einer Woche nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde gemäß § 2 ff. melden.

II.

Befreitung von der Meldepflicht.

§ 13.

Von der Meldepflicht sind befreit:

1. die Angehörigen der deutschen Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Polizei und anderer Verbände, soweit diese geschlossen untergebracht sind.
2. die Insassen der zum Vollzuge von Straf- oder Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einem Arbeitshaus bestimmten Anstalten und Lager sowie die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.

III.

Sonderfälle der Meldepflicht.

§ 14.

(1) Die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungssuchenden dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Wohlfahrtsheime, Erholungsheime, Herbergen, Obdachlosenasyile), sowie die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitienhäusern und Heimen von Religionsgesellschaften sind verpflichtet, die beherbergten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem für Beherbergungstätten vorgeschriebenen Meldeschein vordruck bei der zuständigen örtlichen Meldestelle (Pol. Rev., Revierzweigstelle) anzumelden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Sportheime, Wanderheime, Jugendheime und Jugendherbergen.

(2) Für jede Person ist ein besonderer Meldeschein zu verwenden. Nur Eheleute und ihre minderjährigen Kinder sind auf einen gemeinsamen Meldeschein zu melden, wobei die Angabe der Personalien der Eheleute genügt und die in ihrer Begleitung befindlichen Kinder nur der Zahl nach anzugeben sind.

(3) Die Inhaber und die Leiter der unter Ziffer 1 aufgeführten Betriebe pp. sind verpflichtet, die Personen, die bis 1 Uhr eintreffen, bis 2 Uhr, und die bis 6 Uhr eintreffen, bis 7 Uhr unter Vorlage der Fremdenzettel anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in Sosnowitz bei der Kriminalpolizei im Polizeipräsidium, Breslauer Straße 2; in den übrigen Orten des Bezirks der staatlichen Polizeiverwaltung Sosnowitz bei den zuständigen Polizeirevieren.

§ 15.

Der Meldeschein für Beherbergungsstätten enthält außer dem Namen und der Bezeichnung der Lage der Beherbergungsstätte sowie dem Tag der Ankunft des Gastes folgende Angaben:

- a) Vor- und Zuname des Gastes, bei Frauen auch den Geburtsnamen,
- b) Beruf (genaue Angabe),
- c) Geburtsdatum,
- d) Geburtsort, Kreis (bei Geburt im Ausland auch den Staat),
- e) Staatsangehörigkeit,
- f) Wohnort (Straße, Hausnummer, Kreis) und Staat (wenn Ausland),
- g) bei Ausländern die Nummer des Reisepasses, das Datum der Ausstellung und die Bezeichnung der Behörde, die den Paß ausgestellt hat.

§ 16.

(1) Die nach § 14 zu meldenden Personen haben den Meldeschein wahrheitsgemäß selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen.

(2) Für Personen, die dem Wohnungsgeber bekannt sind, und für Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grund des Schreibens entwöhnt sind, darf der Wohnungsgeber oder ein Dritter den Meldeschein ausfüllen. Auch in diesen Fällen muß jedoch die aufgenommene Person den Meldeschein selbst unterschreiben. Für des Schreibens unkundige Personen ist der Meldeschein vom Wohnungsgeber auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(3) Verweigert eine hiernach zu meldende Person die Ausfüllung des Meldescheines, die Angabe ihrer Personalien oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsgeber unverzüglich die Meldebehörde zu verständigen.

§ 17.

Übersteigt der Aufenthalt in einer der im § 14 bezeichneten Beherbergungsstätten die Dauer von zwei Monaten, so ist der Beherbergte nach den allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) an- und abmeldepflichtig. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Wohnungsgeber mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

§ 18.

(1) Die Inhaber der im § 14 genannten Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, das die für den Meldeschein vorgeschriebenen Angaben sowie überdies den Tag der Abreise enthalten muß.

(2) Das Fremdenverzeichnis ist der Polizeibehörde, dem Statistischen Reichsamt oder der von ihm beauftragten Stelle und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 19.

Statt des Inhabers obliegen die in den §§ 14 u. 18 genannten Pflichten dem Leiter, falls ein sol-

cher bestellt ist, im Behinderungsfalle dem Vertreter, bei einer juristischen Person dem Vertretungsberechtigten.

§ 20.

(1) Die Leiter, im Behinderungsfalle ihre Vertreter, von Sportheimen, Wanderheimen, Jugendheimen und von Jugendherbergen (Herbergsvater, Herbergsverwalter) sind verpflichtet, ein Herbergsbuch zu führen, das die für den Meldeschein nach § 14 entsprechenden Angaben und den Tag der Abreise der Beherbergten enthalten muß.

(2) Für Mitglieder von Gliederungen der NSDAP. einschließlich der Hitler-Jugend und für Mitglieder der vom Reichssportamt anerkannten Sportorganisationen genügt, sofern sie in einer Zahl von mehr als zehn Teilnehmern unter einer Führung wandern, die Eintragung der Personalien des Wanderungsführers und der Zahl der Wanderer.

(3) Das Herbergsbuch ist der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 21.

(1) In den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sind die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten und ähnlichen Anstalten, im Behinderungsfalle ihre Vertreter, verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen Personen, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, spätestens innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen örtlichen Meldestelle (Polizeirevier, Revierzweigstelle) auf dem für Krankenhäuser vorgeschriebenen Meldescheinvordruck zu melden.

(2) Der Meldeschein für Krankenhäuser enthält die dem § 15 entsprechenden Angaben.

(3) Die Leiter aller Krankenhäuser usw. (auch in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern), gegebenenfalls ihre Vertreter, sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, aus dem die nach dem Meldeschein für Beherbergungsstätten (§ 15) entsprechenden Angaben und der Tag der Aufnahme sowie der Entlassung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Pol.-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Personen, die mit Schuß-, Stich- oder Hiebverletzungen oder in einem sonstigen auf eine strafbare Handlung hindeutenden Zustand eingeliefert werden, sind von allen Krankenhäusern usw. unter Angabe der Art der Verletzung sofort, gegebenenfalls zunächst fernmündlich, der Pol.-Behörde zu melden.

(5) Ebenso haben alle Krankenhäuser usw. die Personen, insbesondere auch jugendlichen Alters, sofort zu melden, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme oder eigene Angaben erkennen lassen, daß sie infolge Geistesschwäche umher-

geirrt, als Minderjährige den Erziehungsberechtigten entlaufen sind oder daß sie sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen haben.

§ 22.

(1) Für die Leiter, gegebenenfalls ihre Vertreter, von Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen gilt § 21 entsprechend.

(2) Übersteigt der Aufenthalt in einer dieser Anstalten die Dauer von zwei Monaten, so greifen die allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) Platz, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der aufgenommenen Person. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Anstaltsleiter (Vertreter) verantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

§ 23.

(1) Wer, ohne im Inland nach § 2 gemeldet zu sein und ohne nach §§ 2 oder 14 Wohnung zu nehmen, von Ort zu Ort zieht, hat sich unverzüglich, spätestens am Vormittag nach seinem Eintreffen persönlich bei der Meldebehörde des Übernachtungsorts zu melden. Zugleich hat er die notwendigen Ausweise vorzulegen und über die in seiner Begleitung befindlichen Personen, auch soweit sie nicht zu seiner Familie gehören oder zu ihm in einem Arbeitsverhältnis stehen, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(2) Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften über Zigeuner und über die nach Zigeunerart wandernden Personen sowie über Arbeits-scheue.

§ 24.

Die Pfarrämter haben jede Geburt, jede Eheschließung und jeden Todesfall, die sie beurkunden, der für den Sitz des Pfarramtsbezirks zu-

ständigen Meldebehörde mitzuteilen. Haben die Eltern eines Kindes, die Ehegatten oder der Verstorbene ihren Wohnsitz außerhalb des Pfarramtsbezirks im Inland, so ist auch die für den Wohnsitz zuständige Meldebehörde zu benachrichtigen.

Uneheliche Geburten, die außerhalb des Wohnsitzes der Mutter erfolgen, sind der Meldebehörde des Wohnsitzes mitzuteilen.

IV.

Strafvorschriften.

§ 25.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Pflicht zur Meldung oder zur Mitwirkung bei einer solchen Meldung (§§ 2 bis 7, 12 bis 14, 16 bis 23) nicht rechtzeitig erfüllt oder dem § 9 zuwiderhandelt, wird auf Grund der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 21. 10. 1939 betreffend das Meldewesen bestraft.

§ 26.

Inkrafttreten.

(1) Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) An diesem Tage verlieren alle bisherigen Anordnungen über das Meldewesen im Bereich der staatl. Polizeiverwaltung Sosnowitz ihre Gültigkeit.

Sosnowitz, den 17. April 1941.

Der Polizeipräsident.

Öffentlicher Anzeiger

zum Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Kattowitz

Stück 22

Ausgegeben Kattowitz, den 31. Mai 1941.

1941

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch, früh 9 Uhr der Amtsblattstelle einzusenden.

A. Gerichtliche Angelegenheiten.

II. Aufgebote und Ausschlußurteile.

1626. Aufgebot.

Der Oberbürgermeister der Stadt Kattowitz-Jugendamt hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches der ehemals polnischen Stadtparkasse in Kattowitz Nr. 923 über 2884, 13 Zloty, ausgestellt auf den Namen Boleslaus Rajski, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 5. September 1941, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 109 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. Kattowitz, den 23. Mai 1941.

Amtsgericht. — 9 F. 27/41. —

1626a. Aufgebot.

Die Pensions- und Unterstützungskasse der Baildonhütte in Kattowitz, vertreten durch den kommissarischen Verwalter Eugen Greulich in Friedenshütte, Hermann-Göringstraße, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparbuches Nr. 70165 der ehemals polnischen Stadtparkasse Kattowitz über 26 622,85 Zloty, ausgestellt auf die „Kasa Emerytalna i Zapomogowa Spółki Akcyjnej Friedenshütte“ („Huta Baildon“), beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 5. September 1941, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 109 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. Kattowitz, den 22. Mai 1941.

Amtsgericht. — 9 F 28/41. —

Aufgebot.

1627. Die Fürstlich Plessische Bergwerks-Aktien-Gesellschaft in Kattowitz hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen am 1. Mai 1939 in Bielitz ausgestellten und am 27. September 1939 fällig gewesenen Wechsels über 100 Zloty — Aussteller Sara Isenberg, Bielitz, Kolejowa Nr. 11, den sie auf Grund eines Blanko Indossaments von R. Rogozinski, erworben hatte, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 17. Dezember 1941, vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten

Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bielitz, den 19. Mai 1941.

Amtsgericht. — 8 F. 3/41. —

III. Konkurse, Vergleichs- und Entschuldungssachen.

1628. Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Nachlaßvermögen der am 17. Mai 1937 in Beuthen O/S., verstorbenen Witwe Katharina Kuballa geb. Pataschek wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Beuthen O/S., den 15. Mai 1941.

Amtsgericht. — 12 N 7/38a. —

IV. Handelsregisterfachen

Amtsgericht Kattowitz Abt. 17.

Angaben in [] ohne Gewähr.

Kattowitz, den 21. Mai 1941.

Neueintragung:

1629. Katt. B. 1801. — **Fabryczne Składy Papieru — Pniowiec — Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, Kattowitz**, wohin der Sitz von Warschau verlegt ist. Gegenstand des Unternehmens: Die Führung von sämtlichen Handelsgeschäften auf eigene Rechnung sowie kommissionsweise im Bereich sämtlicher Papierarten und Papiererzeugnisse. Stammkapital: 1.000.000, — Zl., eingeteilt in 1000 Anteile. Rechtsverhältnisse: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (polnischen Rechts). Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. März 1932 festgestellt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. April 1932 wurde hinsichtlich der Vertretungsbefugnis beschlossen, daß falls ein Geschäftsführer vorhanden ist, zur Unterschriftsgültigkeit dessen Unterschrift oder die gemeinsame Unterschrift zweier Prokuristen, und, falls mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, zur Vertretung der Gesellschaft die Unterschrift zweier Geschäftsführer oder eines Geschäftsführers mit einem Prokuristen oder auch zweier Prokuristen erforderlich ist. Durch Gesellschafterbeschluß vom 11. November 1933 wurde das Stammkapital von ursprünglich 500.000, — Zloty auf 1.000.000, — Zloty erhöht. Durch Gesellschafterbeschluß vom 5. Oktober 1939 wurde der Sitz der Gesellschaft von Warschau nach Kattowitz verlegt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend

im § 2 geändert. Emil Blasczyk ist nicht mehr Geschäftsführer. Die Zweigniederlassung Posen ist von Amts wegen gelöscht worden. Die Gesellschaft wird auf Anordnung des Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien (Der Leiter der Treuhandstelle) kommissarisch verwaltet. Zum für die Dauer der kommissarischen Verwaltung allein vertretungsberechtigten kommissarischen Verwalter ist Dr. Ing. Arthur Simon in Beuthen bestellt.

Veränderung.

1630. Katt. B. 925. — **Wirek Aktiengesellschaft, Godullahütte.** Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 30. April 1941 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die bisherigen Vorstandsmitglieder: Georg Jungels, Oberbergwerksdirektor, Beuthen, Dr. Leonhard Westermann, Direktor, Gleiwitz, sind Abwickler. Die Prokura des Alfred Kretschmer, Paul Nega, Hans Herzog und Helmut Wecks, sämtlich in Gleiwitz, ist erloschen.

Amtsgericht Bielitz.

Erloschen:

Bielitz, den 7. Mai 1941.

1631. I RHA. I 124 des ehemaligen Registergerichts Wadowitz. Plutzar et Brüll w likwidacji, Nikelsdorf Ost. Die Firma ist nach beendiger Liquidation erloschen.

Bielitz, den 8. Mai 1941.

1632. A 294 Bie. — Bruno Gryksa, Bielitz Ost. Als nicht registerpflichtig gelöscht

1633. I RHA III 104 des ehemaligen Registergerichts Wadowitz. Franciszek Vogt Fabryka sukna i towarów z wełny owczej, deutsch: Franz Vogt Tuch- und Schafwollwarenfabrik in Bielitz Ost. Die Firma ist erloschen.

1634. I RHA III 148 des ehemaligen Registergerichts Wadowitz. Kamieniołomy Skawce, Tartak parowy i Fabryka mebli ogrodowych J. Stypuła, Tarnawa Dolna. Die Firma ist erloschen.

1635. I RHA II 64 des ehemaligen Registergerichts Wadowitz. S. Munk Polska Wytwórnia i Handel Mydła i Artykułów Chemicznych „Biel” Biała, ulica Piłsudskiego 2, Bielitz Ost. Von Amts wegen gelöscht.

1636. I RHA II 68 des ehemaligen Registergerichts Wadowitz. Robert Hierse fabryka wyrobów masarskich, właściciel Hugo Hierse, Bielitz Ost. Als nicht registerpflichtig gelöscht.

Bielitz, den 13. Mai 1941.

1637. I RHA III 244 des ehemaligen Registergerichts Wadowitz. Hugo Reich, Lodygowitz. Die Firma ist erloschen.

1638. I RHA IV 9 des ehemaligen Registergerichts Wadowitz. Tartak Parowy i Przemysł drzewny Dr. Ernest Patzau, deutsch: Dampfsäge- und Holzindustrie Dr. Ernest Patzau in Zablocie bei Saybusch. Von Amts wegen gelöscht.

1639. I RHA III 6 des ehemaligen Registergerichts Wadowitz. R. Hecht, Bielitz Ost. Von Amts wegen gelöscht.

1640. I RHA III 167 des ehemaligen Registergerichts Wadowitz. Podhalański Dom Komisowo-Handlowy Mieczysława Studenckiego in Saybusch. Von Amts wegen gelöscht.

Bielitz, den 9. Mai 1941.

1641. A 119 Bie. — Franz Chalupka, Bielitz. Als nicht registerpflichtig gelöscht.

1642. A 169 Bie. — K. Lastowitza, Bielitz. Als nicht registerpflichtig gelöscht.

1643. A 248 Bie. — Stefan Kułakowski, Bielitz. Als nicht registerpflichtig gelöscht.

Veränderungen:

Bielitz, den 8. Mai 1941.

1644. I RHA IV 13 des ehemaligen Registergerichts Wadowitz. Fabryka Maszyn Z. Rübner, Zablocie bei Saybusch. Die kommissarische Verwaltung wurde angeordnet und Georg Galluschke durch Bestallungsurkunde der Treuhandstelle Kattowitz vom 2. August 1940 zum kommissarischen Verwalter der Firma bestellt. Während der Dauer der kommissarischen Verwaltung ruhen die Befugnisse der Leiter der Firma und der sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen. Die Firma ist geändert in: Maschinenfabrik Z. Rübner, Saybusch II.

1645. Im Handelsregister des ehemaligen Registergerichts Wadowitz I RHA Band III Nr. 264, umgeschrieben nach 12 HRA Bielitz III 394, betreffend die Firma R. Schönberg i Ska, Biala, zakup i sprzedaż szkła i porcelany oraz naczyń kuchennych, wurde eingetragen: Hans Geib in Bielitz Ost wurde durch Bestallungsurkunde der Treuhandstelle Kattowitz vom 18. März 1941 zum kommissarischen Verwalter der Firma bestellt. Während der Dauer der kommissarischen Verwaltung ruhen die Befugnisse der Gesellschafter. Die Firma ist geändert in: R. Schönberg & Co., komm. Verwalter Hans Geib.

Bielitz, den 9. Mai 1941.

1646. B 88 Bie. — Kawiarnia i Restauracja Bauera, spółka z ograniczoną odpowiedzialnością w Bielsku, Bielitz. Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (Firma) ist durch Gesellschafterbeschluß vom 10. Februar 1941 geändert. Die Firma lautet: Gaststätten- und Kaffeehausbetrieb Josef Bauer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

1647. A 183 Bie. — Pilarzy, wyrób artykułów chemiczno-kosmetycznych „Kosmos” w Bielsku, Bielitz. Die Firma ist geändert in: Alfred Pilarzy, Parfümeriefabrik „Kosmos”.

1648. A 84 Bie. — Zipser & Glösel właściciel Ryszard Greń, Bielitz. Die Firma ist geändert in: Zipser & Glösel, Inh. Richard Gren.

1649. A 103 Bie. — Bialska Farbiarnia Korn i Fromowitz, Bielitz Ost. Die Zweigniederlassung ist aufgehoben.

1650. B 81 Bie. — „Thermos” Chemiczno-farmaceutyczna fabryka, spółka z ogr. odp., Bielitz. Der Gesellschaftsvertrag ist in Absatz I (Firma)

durch Gesellschafterbeschuß vom 31. März 1941 geändert. Die Firma lautet: „Thermos“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, chemisch pharmazeutische Fabrik.

1651. B 106 Bie. — Fabryka sukna, Jan Macha, spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, Bielitz. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Gesellschafterbeschuß vom 21. April 1941 in Absatz 2 (Firma) geändert. Die Firma lautet: Tuchfabrik Hans Macha, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

1652. A 298 Bie. — Bruno Wagner, Kohle, Koks, Briketts, Bielitz. Fridolin Skiba in Bielitz ist Einzelprokura erteilt.

1653. B 14 Bie. — Verbandsdruckerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bielitz, Treuhänder Hubert Handel. Die Treuhänderschaft laut Anordnung vom 6. 11. 1939 ist erloschen. Die kommissarische Verwaltung wurde angeordnet und Hubert Handel in Bielitz, Am Sträßel 6 durch Bestallungsurkunde der Treuhandstelle Kattowitz vom 21. März 1941 mit Wirkung vom 6. 9. 1939 zum kommissarischen Verwalter der Firma bestellt. Während der Dauer der kommissarischen Verwaltung ruhen die Befugnisse des Leiters und der sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen und Organe.

1654. B 32 Bie. — Schlesische Kreditanstalt, Aktiengesellschaft, Bielitz. Die Zweigniederlassung Teschen ist erloschen.

Amtsgericht Teschen.

Für die Angaben in () keine Gewähr.

Neueintragungen:

1655. Am 22. April 1941 — In das Handelsregister Abteilung A 1 ist unter Nr. 23 Skotschau eingetragen worden die Firma: **Adam Poloczek, Gemischtwarenhandlung in Weichsel**. Ort der Niederlassung: Weichsel. Geschäftsinhaber Adam Poloczek, Kaufmann, Weichsel.

1656. Am 23. April 1941. — In das Handelsregister Abteilung A 1 ist unter Nr. 18 Freistadt eingetragen worden die Firma: **Josef Lokaiczky, Textil- und Modewaren in Karwin O/S**. Ort der Niederlassung: Karwin. Geschäftsinhaber: Josef Lokaiczky, Kaufmann, Karwin.

1657. Am 23. April 1941. — In das Handelsregister Abteilung A 1 ist unter Nr. 21 Oderberg eingetragen worden die Firma: **Anton Jirka, Modewaren, Peterswald O/S**. Ort der Niederlassung: Peterswald. Geschäftsinhaber: Anton Jirka, Kaufmann, Peterswald.

1658. Am 30. April 1941. — In das Handelsregister Abteilung A 1 ist unter Nr. 47 Teschen eingetragen worden die Firma: **Hotel Germania Josef Czakan**. Ort der Niederlassung: Teschen. Geschäftsinhaber: Josef Czakan, Hotelier, Teschen.

1659. Am 30. April 1941. — In das Handelsregister Abteilung A 1 ist unter Nr. 46 Teschen eingetragen worden die Firma: **Emil Glissmann, Import**

und Großhandel, Obst, Gemüse, Südfrüchte und getrockn. Früchte. Ort der Niederlassung: Teschen. Geschäftsinhaber: Emil Glissmann, Kaufmann, Teschen.

1660. Am 30. April 1941. — In das Handelsregister Abteilung A 1 ist unter Nr. 22 Oderberg eingetragen worden die Firma: **Walter Köhler, Feinkost und Kolonialwarenhandlung**. Ort der Niederlassung: Oderberg Stadt. Geschäftsinhaber: Walter Köhler, Kaufmann, Neu Oderberg.

1661. Am 30. April 1941. — In das Handelsregister Abteilung A 1 ist unter Nr. 24 Skotschau eingetragen worden die Firma: **Paul Marek, Radio, Fahrräder, Schreib- Näh- und landwirtschaftliche Maschinen**. Ort der Niederlassung: Skotschau. Geschäftsinhaber: Paul Marek, Kaufmann, Skotschau.

Änderungen:

1662. Am 16. April 1941, 7 H. R. A. VI—120. Firma: **Franciszek Landeck i architekt i budowniczy in Weichsel**. Der Firmenwortlaut ist geändert in: **Franz Landeck, Baumeister, Bauunternehmung und Steinbrüche, Weichsel Nr. 985**,

1663. Am 30. April 1941, 7 HR. A. VI—136. — Firma: **Browar i Stodownia Dra. Jana hr. Larisch — Mönnicha w Karwinie in Karwin**. Die Firma ist geändert in: **Graf Larisch — Mönnich'sche Bierbrauerei und Malzfabrik, Karwin**, Inhaber: Dr. Johann Graf Larisch — Mönnich. Die Prokura des Dr. Ing. Wenzel Olszak, Theofil Adamecki und Boleslaus Bielewicz ist erloschen. Hans Graf Larisch — Mönnich, Karwin, ist Einzelprokurist. Dem Theo Meese, Teschen, Rudolf Rzepka, Karwin und Dipl. Ing. Rudolf Tille, Karwin, ist Gesamtprokura erteilt. Zwei dieser Prokuristen sind in Gemeinschaft zur Vertretung der Firma ermächtigt.

1664. Am 30. April 1941, 7 HR. A. VI—137. Firma: **Zakład Zdrojowo - Kapielowy i Sanatorium Dra Jana hr. Larisch — Mönnicha w Darkowie, in Darkau**. Die Firma ist geändert in: **Graf Larisch — Mönnich'sches Jodbad und Sanatorium, Darkau**, Inhaber Dr. Johann Graf Larisch — Mönnich. Die Prokura des Dr. Ing. Wenzel Olszak, Ing. Josef Urbanczyk und Theofil Adamecki ist erloschen. Hans Graf Larisch — Mönnich ist Einzelprokurist. Dem Theo Meese, Teschen und Dr. Hans Schwarz, Darkau, ist Gesamtprokura erteilt. Diese sind in Gemeinschaft zur Vertretung der Firma ermächtigt.

1665. Am 30. April 1941, 7 HR. A. VI—138. Firma: **Tartak Dra Jana hr. Larisch — Mönnicha w Karwinie, in Karwin**. Die Firma ist geändert in: **Graf Larisch — Mönnich'sches Sägewerk, Karwin**, Inhaber Dr. Johann Graf Larisch — Mönnich. Die Prokura des Dr. Ing. Wenzel Olszak, Ing. Josef Urbanczyk und Theofil Adamecki ist erloschen. Hans Graf Larisch — Mönnich ist Einzelprokurist. Dem Richard Hanselka, Karwin, und Dipl. Ing. Max Korzinek, Karwin, ist Gesamtprokura erteilt. Diese sind in Gemeinschaft zur Vertretung der Firma ermächtigt.

1666. Am 30. April 1941, 7 HR. A. VI—139. Firma: **Cegielnia Maszynowa Dra Jana hr. Larisch Mönnicha w Suchej Górnej, in Ober Suchau.** Die Firma ist geändert in: **Graf Larisch — Mönnich'sche Ziegelei, Ober Suchau, Inhaber Dr. Johann Graf Larisch — Mönnich.** Die Prokura des Dr. Ing. Wenzel Olszak, Ing. Josef Urbanczyk und Theofil Adamecki ist erloschen. Hans Graf Larisch — Mönnich, Karwin, ist Einzelprokurist. Dem Dipl. Ing. Dr. Raimund Saliger, Karwin, und Karl Czech, Karwin, ist Gesamtprokura erteilt. Diese sind in Gemeinschaft zur Vertretung der Firma ermächtigt.

1667. Am 30. April 1941, 7 HR. A. VI—140. Firma: **Kopalnie i Koksownia Dra Jana hr. Larischa — Mönnicha w Karwinie, in Karwin.** Die Firma ist geändert in: **Graf Larisch — Mönnich'sche Kohlen- und Kokswerke, Karwin, Inhaber Dr. Johann Graf Larisch — Mönnich.** Die Prokura des Dr. Ing. Wenzel Olszak, Ing. Josef Urbanczyk und Theofil Adamecki ist erloschen. Hans Graf Larisch — Mönnich, Karwin, ist Einzelprokurist. Dem Dr. Wilhelm Friess, Karwin und Theo Meese, Teschen, ist Gesamtprokura erteilt. Diese sind in Gemeinschaft zur Vertretung der Firma ermächtigt.

1668. Am 30. April 1941, 7 HR. A. VI—142. Firma: **Rektyfikacja Spiritusu i Octownia Dra Jana hr. Larisch — Mönnicha w Karwinie, in Karwin.** Die Firma ist geändert in: **Graf Larisch — Mönnich'sche Branntwein — Reinigungsanstalt und Essigfabrik, Karwin, Inhaber Dr. Johann Graf Larisch — Mönnich.** Die Prokura des Dr. Ing. Wenzel Olszak, Ing. Leo Gwuzdz und Ing. Ernst Janisch ist erloschen. Graf Hans Larisch — Mönnich, Karwin, ist Einzelprokurist. Dem Dipl. Ing. Ernst Janisch, Karwin, und Dipl. Ing. Leo Gwuzdz, Karwin, ist Gesamtprokura erteilt. Diese sind in Gemeinschaft zur Vertretung der Firma ermächtigt.

1669. Am 30. April 1941, 7 HR. A. VI—146. Firma: **Zakłady Chemiczne Dra Jana hr. Larisch — Mönnicha w Piotrowicach, in Petrowitz.** Die Firma ist geändert in: **Graf Larisch — Mönnich'sche Chemische Werke, Petrowitz, Inhaber Dr. Johann Graf Larisch — Mönnich.** Die Prokura des Dr. Ing. Wenzel Olszak, Ing. Karl Kollek, Karl Kollek jun. und Bruno Czerski ist erloschen. Hans Graf Larisch — Mönnich, Karwin, ist Einzelprokurist. Dem Dipl. Ing. Karl Kollek senior, Petrowitz, Karl Kollek junior, Petrowitz und August Appelt, Petrowitz, ist Gesamtprokura erteilt. Zwei dieser Prokuristen sind in Gemeinschaft zur Vertretung der Firma ermächtigt.

1670. Am 30. April 1941, 7 HRA. 1 Freistadt. — Firma: **Hermann Faber Kommanditgesellschaft in Lazy.** Dem Hubert Metzner, Teschen, Reinhold Engel, Orlau, und dem Alfred Gebauer, Karwin, ist Gesamtprokura erteilt. Zwei von ihnen sind in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

1671. Am 30. April 1941, 7 HR. B. IV—45. Firma: **Berg- u. Hüttenwerksgesellschaft Karwin—Trzynietz, Aktiengesellschaft in Teschen.** Prokuristen:

Dipl. Ing. Alfred Jellinghaus, Trzynietz, Dr. Erwin Holweg, Trzynietz, Dipl. Ing. Ernst Müller, Karwin, Dr. Friedrich Zelber, Oderberg, Josef Bedlan, Teschen, Franz Samsinger, Teschen und Franz Skrzek, Teschen. Die Zeichnung der Prokuristen erfolgt im Sinne des § 16 des Statuts gemeinsam mit 1 Vorstandsmitglied.

1672. Am 22. April 1941, 7 HR. A. VII—188 Firma: **Steinbrüche Dipl. Ing. Walter Hartwig und Ing. Franz Thaller, Inh. Dipl. Ing. Walter Hartwig.** Sitz der Firma ist von jetzt an Ustron. Ing. Franz Thaller ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die offene Handelsgesellschaft ist mit Wirkung vom 1. Januar 1941 aufgelöst. Ing. Walter Hartwig ist Allein-inhaber der Firma.

1673. Am 30. April 1941, 7 HR. B. III—41. Firma: **Franco-polnische Fabrik für Kohlenbürsten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Teschen.** Die Firma wurde geändert in: **Schlesische Kohlenbürstenfabrik / Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der kommissarische Verwalter Ing. Rudolf Koror, Teschen.**

1674. Am 6. Mai 1941, 7 HR. A. I—385. Firma: **Józef Polzer właśc. Elfryda Polzerówna, in Teschen.** Die Firma ist geändert in: **Josef Polzer, Inhaberin Elfriede Polzer, Kolonialwarenhandlung, Teschen, Freistädterstraße 1.**

1675. Am 6. Mai 1941, 7 HR. A. III—121. Firma: **B. Kotula, wydawnictwo, in Teschen.** Die Firma ist geändert in: **Bruno Kotula Verlag.**

Widerspruch eventuelle Löschung.

1676. Am 17. April 1941 A IX—575 — Es ist beabsichtigt die im hiesigen Handelsregister eingetragene Firma: **Leo Rand in Freistadt** gemäß § 31 HGB., § 141 FGG. von Amts wegen zu löschen.

Zur Geltungmachung eines **Widerspruches** gegen die beabsichtigte Löschung wird dem eingetragenen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolgern eine **Frist von drei Monaten** bestimmt.

1677. Am 22. April 1941 A VIII—389. — Es ist beabsichtigt die im hiesigen Handelsregister eingetragene Firma: **Haubenstock & Co., Holzhandlung, Karwinna in Karwin** Nr. 449 gemäß § 31 H. G. B., § 141 FGG. von Amts wegen zu löschen.

Zur Geltungmachung eines **Widerspruches** gegen die beabsichtigte Löschung wird dem eingetragenen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolgern eine **Frist von drei Monaten** bestimmt.

1678. Am 22. April 1941 A IX—494 — Es ist beabsichtigt die im hiesigen Handelsregister eingetragene Firma: **M. Haubenstock in Karwin** gemäß § 31 HGB., § 141 FGG. von Amts wegen zu löschen.

Zur Geltungmachung eines **Widerspruches** gegen die beabsichtigte Löschung wird dem eingetragenen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolgern eine **Frist von drei Monaten** bestimmt.

1679. Am 22. April 1941 A IX—507. — Es ist beabsichtigt die im hiesigen Handelsregister einge-

tragene Firma: **Leopold Laufer** in Solza-Karwin gemäß § 31 HGB., § 141 FGG von Amts wegen zu löschen.

Zur Geltungmachung eines **Widerspruches** gegen die beabsichtigte Löschung wird dem eingetragenen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolgern eine **Frist von drei Monaten** bestimmt.

1680. Am 25. April 1941, 7 HR. A. VIII—258 — Es ist beabsichtigt die im hiesigen Handelsregister eingetragene Firma: **Adolf Schnitzer** in Freistadt Nr. 73 gemäß § 31 HGB., § 141 FGG von Amts wegen zu löschen.

Zur Geltungmachung eines **Widerspruches** gegen die beabsichtigte Löschung wird dem eingetragenen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolgern eine **Frist von drei Monaten** bestimmt.

1681. Am 30. April 1940, 7 HR. A. VIII—274. — Es ist beabsichtigt die im hiesigen Handelsregister eingetragene Firma: **Architekt W. Kadletz, stavitel v Karvinné**, gemäß § 31 HGB., § 141 FGG von Amts wegen zu löschen.

Zur Geltungmachung eines **Widerspruches** gegen die beabsichtigte Löschung wird dem eingetragenen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolgern eine **Frist von drei Monaten** bestimmt.

Löschungen:

1682. Am 17. April 1941, 7 HR. A. IX—498. — Firma: **Samuel Neufeld** in Schumbarg. Die Firma ist erloschen.

1683. Am 30. April 1941, 7 HR. A. VI—128. — Firma: **Rudolf Pierniczek, przedsiębiorca budowlany i mistrz brukarski** in Teschen. Die Firma ist erloschen.

1684. Am 6. Mai 1941, 7 HR. A. VIII—347. — Firma: **Karl Lewinsky, chemische Putzerei und Färberei** in Teschen, Sachsenberg Nr. 1/2. Die Firma ist erloschen.

1685. Am 6. Mai 1941, 7 HR. A. IX—513. — Firma: **Josef Piegrimek** (Gast- und Schankgewerbe) in Lazy. Die Firma ist erloschen.

1686. Am 6. Mai 1941, 7 HR. A. V—180. — Firma: **Wanda Stellerowa, Wisła, skład i sprzedaż piwa, wódek i innych wyrobów Państwowych Zakładów Przemysłowych w Cieszynie**. Die Firma ist erloschen.

1687. Am 10. Mai 1941, 7 HRA. VI—105. Firma: **Magazyn Modnych towarów „The Gentleman“ S. Huppert i Syn, jawna spółka handlowa w Cieszynie Zachodnim** in Teschen. Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Sosnowitz.

Sosnowitz, den 20. Mai 1941.

Neueintragung:

1688. HRA. Nr. 6202. — Oberschlesische Waagenfabrik August Böhmer und Co Zweigniederlassung Sosnowitz. Gesellschafter: Bruno Schierbaum, Kaufmann, Magdeburg. Karl Brandt, Kaufmann, Halle/Saale. Offene Handelsgesellschaft

seit 1. April 1937. Zur Vertretung ist jeder Gesellschafter allein berechtigt. Kaufmann Karl Heinicke Magdeburg und Ingenieur Rudolf Rosenauer Sosnowitz ist Gesamtprokura erteilt.

Sosnowitz, den 23. Mai 1941.

Veränderungen:

1689. HRA. Nr. 5637. — Kaufm. Technisches Büro Dipl. Ing. L. u. M. Rudowski in Sosnowitz. Zugunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt. Verordnung vom 17. 9. 1940 RGBI. I S. 1270. Kommissarischer Verwalter: Dr. Alfred Gawlik in Kattowitz.

1690. HRA. Nr. 5747. — Firma: **P. Kahan i Ska spółka komandytowa** in Bendzin. Die Firma lautet jetzt: **Ring Apotheke, Bendzin**. Das Vermögen der Firma ist zugunsten der Haupttreuhandstelle Ost beschlagnahmt. Auf Grund der Bestallungsurkunde des Beauftragten für den Vierjahresplan Haupttreuhandstelle Ost — Treuhandstelle Kattowitz vom 5. Dezember 1940 ist Bogdan Subtelnyj aus Bendzin zum kommissarischen Verwalter der Firma bestellt worden. Die Zeichnungsberechtigung sämtlicher bisher Zeichnungsberechtigten ist erloschen.

Neueintragung:

1691. HRA. Nr. 6203. — Helmut Prestel Bauunternehmung Sosnowitz. Inhaber: Bauing. Helmut Prestel in Sosnowitz. Prokurist: Kaufmann Artur Simon Sosnowitz.

Sosnowitz, den 22. Februar 1941.

Löschung.

1692. HRA. Nr. 5954. — Karl Jankowski u. Sohn, Inh. K. Jankowski u. Co in Bielitz. Zweigniederlassung Sosnowitz. Die Zweigniederlassung in Sosnowitz ist aufgehoben.

V. Vereins- und Genossenschaftsregisterfachen

Amtsgericht Sosnowitz.

Veränderungen:

Für die Führung des Handelsregisters der Firmen:

Sosnowitz, den 10. Mai 1941.

1693. 5 Gn. R. 50 — Kasa Spółdzielcza z odpow. nieogr. in Włodowice,

5 Gn. R. 67 — Kasa Spółdzielcza z nieogr. odpow. in Myszkow,

5 Gn. R. 193 — Bank Spółdzielczy Rzemieślniczo-Kupiecki z ogr. odpow. in Zawiercie,

5 Gn. R. 201 — Kasa Stefczyka Spółdzielnia z nieogr. odpow. in Włodowice,

5 Gn. R. 215 — Kasa Stefczyka Spółdzielnia z nieogr. odpow. in Chruszczobrod,

5 Gn. R. 220 — Kasa Stefczyka Spółdzielnia z nieogr. odpow. in Koziegłowy,

Sosnowitz, den 12. Mai 1941.

5 Gn. R. 236 — Kasa Stefczyka Spółdzielnia z nieogr. odpow. in Brudzowice,

- 5 Gn. R. 237 — Kasa Stefczyka Spółdzielnia z nieogr. odpow. in Kromolow,
 5 Gn. R. 242 — Kasa Stefczyka Spółdzielnia z nieogr. odpow. in Zelisławice,
 5 Gn. R. 243 — Kasa Stefczyka Spółdzielnia z nieogr. odpow. in Poremba,
 5 Gn. R. 244 — Kasa Stefczyka Spółdzielnia z nieogr. odpow. in Gniazdow,
 5 Gn. R. 274 — Towarzystwo Wzajemnego Kredytu Spółdzielnia z o. o. in Zawiercie,
 5 Gn. R. 275 — Kasa Stefczyka Spółdzielnia z nieogr. odpow. in Poraj,
 5 Gn. R. 319 Spółdzielczy Bank Ludowy z o. o. in Zawiercie,
 5 Gn. R. 374 — „Boguchwalowice“ Spółdzielnia Włościańska Zarobkowo-Gospodarcza z odpow. udziałami in Boguchwalowice,
 5 HRA. 2150 — Zawiercier Teerpappenfabrik und Baumaterialienhandlung „Asphalt“ in Zawiercie,
 5 HRA. 2297 — Zakłady Ceramiczne Izaak Schein in Myschkow,
 5 HRA. 3105 — Dampfsägewerk Josef Potok in Zawiercie,
 5 HRA. 4622 — Dampfmühle, Sägewerk und Bäckerei Liebermann in Zawiercie,
 5 HRA. 5961 — Metall- und Emaillierwerke „Sfinks“ Kom.-Ges. in Poraj,
 5 HRA. 5996 — Ziegelei Wierczki in Zawiercie,
 5 HRA. 6166 — Ehemals polnische Kreissparkasse Zawiercie in Abwicklung, Zawiercie, Sosnowitz, den 13. Mai 1941.
 5 HRA. 5481 — Spinnerei und Weberei Heinrich T. Berndt u. Co. in Zawiercie, Sosnowitz, den 16. Mai 1941
 5 HRB. 216 — Hufnagel- und Stollenfabrik Zawiercie G. m. b. H. in Borowe Pole ist jetzt das Amtsgericht in Zawiercie zuständig.

Amtsgericht Teschen.

Löschungen:

1694. Am 16. April 1941, 7 Gn. R. VII—81. Firma: Ogólne Stowarzyszenie Spożywcze i Oszczędnościowe in Ustron, Genossenschaft mit Anteilhaftung. Die Genossenschaft ist erloschen.
 1695. Am 16. April 1941, 7 Gn. R. VII—82. Firma: Arbeiter Konsum-Verein in Orlau, Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Die Genossenschaft ist erloschen.
 1696. Am 16. April 1941, 7 Gn. R. VII—101. Firma: Konsumverein der Arbeiter und Landwirte in Steinau, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Die Genossenschaft ist erloschen.
 1697. Am 16. April 1941, 7 Gn. R. VII—105. Firma: Arbeiter Konsumverein, Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Dittmannsdorf. Die Genossenschaft ist erloschen.

1698. Am 16. April 1941, 7 Gn. R. VII—109. Firma: Christlicher Konsumverein in Freistadt, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Die Genossenschaft ist erloschen.
 1699. Am 16. April 1941, 7 Gn. R. IV—202. Firma: Volks- Konsumgenossenschaft mit beschränkter Haftung in Teschen. Die Genossenschaft ist erloschen.
 1700. Am 16. April 1941, 7 Gn. R. IV—220. Firma: Arbeiter Konsum- Verein in Teschen, mit Anteilhaftung. Die Genossenschaft ist erloschen.
 1701. Am 16. April 1941, 7 Gn. R. IX—196. Firma: Volks- Konsumverein, Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Karwin-Sowinetz. Die Genossenschaft ist erloschen.
 1702. Am 17. April 1941, 7 Gn. R. IX—200. Firma: Volks- Konsumgenossenschaft in Darkau, registrierte Genossenschaft mit Anteilhaftung. Die Genossenschaft ist erloschen.
 1703. Am 18. April 1941, 7 Gn. R. IX—170. Firma: Volks- Konsumverein in Lonkau, Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Die Genossenschaft ist erloschen.
 1704. Am 6. Mai 1941, 7 Gn. R. VII—85. — Firma: Zentral — Konsumverein für Schlesien in Lazy registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Die Genossenschaft ist erloschen.
 1705. Am 6. Mai 1941, 7 Gn. R. X—250. — Firma: Stowarzyszenie Domu Robotniczego w Średniej Suche i okolicy, stowarzyszenie zarejestrowane z ograniczoną poręką in Mittel Suchau. Die Genossenschaft ist erloschen.

VI. Güterrechtsregisterfaden.

1706. Fleischermeister Josef Kolton und Janina geb. Tomecki in Sosnowitz Altpoggenweg Nr. 33. Die Verwaltung und Nutzniessung des Ehemannes an dem vorhandenen sowie an dem gesamten in der Ehe zu erwerbenden Vermögen, überhaupt an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 2. April 1940 ausgeschlossen.
 Amtsgericht Sosnowitz, den 20. Mai 1941.
 1707. G. R. 2a. Eisenbahnangestellter Anton Zakrzewski und Ehefrau Hildegard geb. Czuprina in Sosnowitz, Oderbergerstraße 1. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist ausgeschlossen.
 Amtsgericht Sosnowitz, den 23. Mai 1941.
 1708. In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 59 eingetragen worden: Viktor Mainka, Drogist, und Elisabeth Mainka geb. Jaskulla in Peiskretscham. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 23. April 1941 ausgeschlossen.
 Amtsgericht Peiskretscham, den 14. V. 1941.

B. Bekanntmachungen.

Bleiindustrie vorm. Jung & Lindig A. G. 1709. Friedrichshütte O/S.

Besitzwerte:	RM	RM
Anlagevermögen		
Grundstücke	34 937,—	
Gebäude	99 237,50	
Maschinen u. Einrichtungen	8 528,50	142 703,—
Umlaufvermögen		
Materialbestände	83 002,95	
Kasse, Banken, Wechsel	111 057,25	
Wertpapiere	19 951,—	
Forderungen	48 970,27	262 981,47
Verlustvortrag v. 1939	45 113,05	
Gewinn v. 1940	37 629,08	7 483,97
		<u>413 168,44</u>
Schuldwerte:		
Aktienkapital		200 000,—
Rückstellungen		3 750,—
Verpflichtungen		
Hypotheken	188 461,40	
Sonstige Verpflichtungen	20 957,04	209 418,44
		<u>413 168,44</u>

Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden Herren:

Herr Major a. D. Max Lindig, Dresden,
Herr Direktor Curt Weber, Freiberg Sa.,
Herr Direktor Max Jahn, Grundmühlen im
Sudetengau,
Herr Dr. jur. Robert Reichel, Dresden.

Der Vorstand

Dr. Ing. Hans Jahn.

Erste Bekanntmachung.

1710. In der Gesellschafterversammlung der „Veritas“ Nakład, Wydawnictwo i Sprzedaż Sp. z o. o., Kattowitz, vom 30. September 1940 — ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Gesellschaft wird daher abgewickelt.

Sämtliche Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen die Gesellschaft innerhalb von 6 Monaten vom Datum der dritten Bekanntmachung ab, anzumelden. Die Anmeldungen sind zu richten an die „Veritas“ Sp. z o. o. in Liquidation, Kattowitz, Bahnhofstraße 13.

„Veritas“

Nakład, Wydawnictwo i Sprzedaż

Sp. z o. o.

in Liquidation.

(—) Trzaskalik.

1711. Berichts—Entwurf der Hauptversammlung der Melder Werke A. G.

Die Hauptversammlung der Melder Werke AG. Freistadt/Oberschlesien hat am 29. April 1941 stattgefunden. Die vom Vorstand zusammengefaßte Bilanz für 1939 und 1940 wurde genehmigt und der Aufsichtsrat für 1 Jahr wieder gewählt.

Die in der Zeit der Zugehörigkeit des Olsandes zu Polen und während der Polenwirren entstandenen Verluste wurden durch den Gewinn im Jahre 1940 aufgehoben.

Die Melder Werke A. G. Freistadt/Oberschlesien gehören dem Melder-Konzern an, dessen Hauptverwaltung sich in München, Maximiliansplatz 12a, befindet. Die Melder Werke A. G. Freistadt ist ein Schwesterwerk der Melder Werke G. m. b. H. in Niemes. Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Generaldirektor Hugo Melder. Leiter des Freistädter Werkes ist Direktor Gottfried Klimscha.

Infolge des herrschenden Mangels an Arbeitskräften ist es bisher nicht gelungen, den alten Friedens — Gefolgschaftsstand von 1 300 Mann zu erreichen. Derzeit sind im Werke der Melder Werke AG. rund 400 Arbeiter beschäftigt.

Der Beschäftigungsstand des Werkes, das sich mit der Großverarbeitung von Eisen und Holz befaßt, ist gut; die Aussichten des Werkes werden günstig beurteilt.

**Melder Werke A. G.
Hauptverwaltung München.**

München, den 6. Mai 1941.

1712. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Josef Konietzny, Inhaber des Hotels und Restaurants „Schwarzer Adler“ in Hindenburg O/Schl., Dorotheenstr. 24, ist Schlußtermin beantragt worden, nachdem ein Zwangsvergleich zur Beendigung des Konkursverfahrens seine Annahme gefunden hat. Die Konkursmasse brachte einen Erlös von 1.864,06 RM, welcher mit 428,85 RM auf Masseschulden, mit 519,69 RM auf bisher entstandene Massekosten verrechnet wurde. Der Rest von 915,52 RM wird nach Berichtigung von Restgerichtskosten und Insertionskosten zur teilweisen Berichtigung der Vorrechtsforderungen in Höhe von 2.203,02 RM verwendet werden. Die dann verbleibenden Restvorrechtsforderungen und die im Vergleichstermin von den Konkursgläubigern angenommene Vergleichsquote auf die nicht bevorrechtigten anerkannten Forderungen in Höhe von 8.470,94 RM sollen vom Gemeinschuldner bzw. von dessen Bürgen gelegt werden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt in der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Hindenburg, den 26. Mai 1941.

**Edmund Fröhlich
Konkursverwalter.**

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 *Rpf.* Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 *Rpf.* für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 *Rpf.* für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt.

Herausgegeben von der Regierung Kattowitz. — Druck: Schlesische Landesdruckerei, Kattowitz, Emmastr. 47. Anträge auf Lieferung von Amtsblättern und anderen Sonderbeilagen einschl. des Öffentlichen Anzeigers sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — zu richten.

